NATURPARKSCHULE
IM NATURPARK DAHME-HEIDESEEN

Grundschule Prieros
Am Palagenberg 10, 15754 Heidesee OT Prieros
Telefon 033768 50277 · sekretariat.104700@lk.brandenburg.de

Schutzkonzept

Naturparkschule Prieros · Kinderschutzkonzept · beschlossen von der Schulkonferenz am 30.09.2026

„Gesunde Schule, gemeinsam stark“

Unser Anspruch

Die Naturparkschule Prieros ist Lern-, Lebens- und Schutzraum. Dieses Konzept bündelt verbindliche Maßnahmen zur Prävention, klare Verfahrenswege für Verdachts- und Krisenfälle sowie die Zusammenarbeit mit Eltern, Hort, Jugendhilfe und weiteren Fachstellen.

Arbeitsstand	August 2026
Beschluss Schulkonferenz	30.09.2026
Inkrafttreten	01.10.2026
Fortschreibung	mindestens jährlich sowie anlassbezogen

Inhaltsübersicht

1. Einleitung und Leitbild 2
- 1.1 Kinderschutz als Auftrag der Schule 2
- 1.2 Leitbild der Naturparkschule Prieros 2
- 1.3 Ziele des Schutzkonzeptes 2
- 1.4 Verantwortungsgemeinschaft und Geltungsbereich 2

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen 2
- 2.1 UN-Kinderrechtskonvention und Grundgesetz 2
- 2.2 Brandenburgisches Schulgesetz 3
- 2.3 KKG, SGB VIII und Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz 3
- 2.4 Datenschutz und Schweigepflicht 3

3. Prävention und Schutzkultur 3
- 3.1 Unser Schutzauftrag 3
- 3.2 Grundwissen Kinderschutz 3
- 3.3 Personalverantwortung 5
- 3.4 Fortbildung und Qualifizierung 5
- 3.5 Partizipation und Kinderrechte 5
- 3.6 Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten 5
- 3.7 Risiko- und Potenzialanalyse 6
- 3.8 Verhaltenskodex 6
- 3.9 Präventionsangebote 7

4. Intervention und Handlungspläne 8
- 4.1 Verfahrensgrundsätze 8
- 4.2 Zuständigkeiten und Netzwerk 8
- 4.3 Handlungsplan A: außerschulische Kindeswohlgefährdung 9
- 4.4 Handlungsplan B: Verdacht auf sexualisierte Gewalt 10
- 4.5 Handlungsplan C: grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten durch Schulpersonal 11
- 4.6 Handlungsplan D: grenzverletzendes Verhalten unter Schülerinnen und Schülern 12
- 4.7 Handlungsplan E: Gewalt gegen Schulpersonal 12
- 4.8 Dokumentation, Kommunikation, Nachsorge und Rehabilitation 12

5. Kooperation Schule - Hort 13

6. Evaluation und Fortschreibung 13

7. Fachliche Grundlagen und Quellen 14

8. Anlagen 14
- Anlagen 1 bis 5 15

Hinweis zur Nutzung

Das Schutzkonzept ist verbindlicher Orientierungsrahmen. In akuten Gefahrenlagen haben Sofortmaßnahmen zum Schutz Vorrang; bei unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben sind Polizei (110) bzw. Rettungsdienst/Feuerwehr (112) zu verständigen. Die konkreten Kontaktdaten in Anlage 2 werden mindestens jährlich geprüft.

1 Einleitung und Leitbild

1.1 Kinderschutz als Auftrag der Schule

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Schulen sind Bildungs-, Lebens- und Schutzräume und tragen eine besondere Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Der Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung sowie vor Grenzverletzungen und Übergriffen gehört deshalb zum Kern des schulischen Auftrags.

Das vorliegende Schutzkonzept bündelt die an der Naturparkschule Prieros vereinbarten Schutzstrukturen. Es beschreibt präventive Standards, Zuständigkeiten, Beschwerdewege und verbindliche Handlungsschritte für Verdachts- und Krisenfälle. Ziel ist nicht, dass schulisches Personal selbst ermittelt oder Diagnosen stellt, sondern dass Hinweise früh wahrgenommen, sachlich dokumentiert, fachlich beraten und geeignete Schutz- und Hilfeschritte eingeleitet werden.

1.2 Leitbild der Naturparkschule Prieros

Die Naturparkschule Prieros versteht sich als Lern- und Lebensort, an dem Kinder in ihrer individuellen Entwicklung unterstützt, gestärkt und geschützt werden. Grundlage unseres pädagogischen Handelns ist das Leitmotiv „Gesunde Schule, gemeinsam stark“.

Als Naturparkschule fördern wir einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander. Schülerinnen und Schüler sollen unsere Schule als einen Ort erleben, an dem sie sich sicher fühlen, ihre Grenzen geachtet werden, sie ernst genommen werden und verlässlich Unterstützung erhalten.

1.3 Ziele des Schutzkonzeptes

- Kinder wirksam vor Gewalt, Vernachlässigung, Grenzverletzungen und Übergriffen schützen.
- Prävention und eine Kultur des Hinschauens im gesamten Schulalltag verankern.
- Handlungssicherheit für alle Erwachsenen schaffen, die an und für unsere Schule tätig sind.
- Kinderrechte, Beteiligung und niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten stärken.
- Zuständigkeiten, Dokumentation und Informationswege transparent festlegen.
- Die Zusammenarbeit mit Eltern, Hort, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, Schulpsychologie, Schulaufsicht, Polizei und Fachberatungsstellen verlässlich gestalten.
- Das Konzept regelmäßig evaluieren und aus Erfahrungen sowie fachlichen und rechtlichen Entwicklungen fortschreiben.

1.4 Verantwortungsgemeinschaft und Geltungsbereich

Kinderschutz ist eine Verantwortungsgemeinschaft. Das Konzept gilt für Schulleitung, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und sonstiges Schulpersonal sowie, im Rahmen ihrer Tätigkeit, für Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, Ehrenamtliche und externe Kooperationspartner. Auch Hausmeisterei, Sekretariat, Reinigung, Essensversorgung und weitere regelmäßig an der Schule tätige Personen werden in die Schutzkultur einbezogen.

Die Naturparkschule Prieros arbeitet eng mit dem Hort zusammen. Schule und Hort haben jeweils eigene gesetzliche Verantwortlichkeiten; ihre Schutzstrukturen werden jedoch aufeinander abgestimmt. Die Perspektiven von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern fließen in Risikoanalyse, Evaluation und Weiterentwicklung ein.

2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 UN-Kinderrechtskonvention und Grundgesetz

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet dazu, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen und Kinder vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Ebenso bedeutsam sind das Recht auf Bildung, Beteiligung und Gehör. Das Grundgesetz schützt die Würde des Menschen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die körperliche Unversehrtheit.

2.2 Brandenburgisches Schulgesetz

§ 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes verpflichtet die Schule zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Schule muss jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachgehen, rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen entscheiden und ein Schutzkonzept vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen erstellen. Die Belange der ganztägigen Betreuung und der Schulsozialarbeit sind dabei einzubeziehen.

2.3 KKG, SGB VIII und Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz

Für Lehrkräfte ist § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zentral. Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, sollen die Situation mit dem Kind und, soweit der wirksame Schutz dadurch nicht gefährdet wird, mit den Erziehungsberechtigten erörtert und Hilfen angeregt werden. Zur Gefährdungseinschätzung besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ist ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, dürfen die notwendigen Informationen unter den gesetzlichen Voraussetzungen weitergegeben werden.

Das SGB VIII regelt den Schutzauftrag und die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Schule ist insbesondere die fachliche Kooperation mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bedeutsam. Das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz verpflichtet Schulen in § 27 zur Erstellung von Schutzkonzepten und sieht ausdrücklich eine angemessene Beteiligung von Trägern der Schulsozialarbeit, Kindertagesbetreuung und weiterer Ganztagsangebote vor.

2.4 Datenschutz und Schweigepflicht

Kinderschutz und Datenschutz sind gemeinsam zu beachten. Personenbezogene Informationen werden nur erhoben, dokumentiert und weitergegeben, soweit dies für Beratung, Unterstützung oder Schutz erforderlich und rechtlich zulässig ist. Dokumentationen sind sachlich, zweckgebunden und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

Eine Schweigepflichtentbindung kann die Zusammenarbeit in Beratung und Förderung erleichtern, ersetzt aber niemals gesetzliche Handlungsmöglichkeiten und -pflichten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Die in Anlage 1 enthaltene Einwilligung ist freiwillig und für die Zukunft widerrufbar.

> **Merksatz**
>
> So viel Vertraulichkeit wie möglich, so viel Informationsweitergabe wie zum wirksamen Schutz erforderlich. Einem Kind wird niemals versprochen, dass belastende Informationen unter allen Umständen geheim bleiben. Es wird vielmehr transparent über notwendige nächste Schritte informiert.

3 Prävention und Schutzkultur

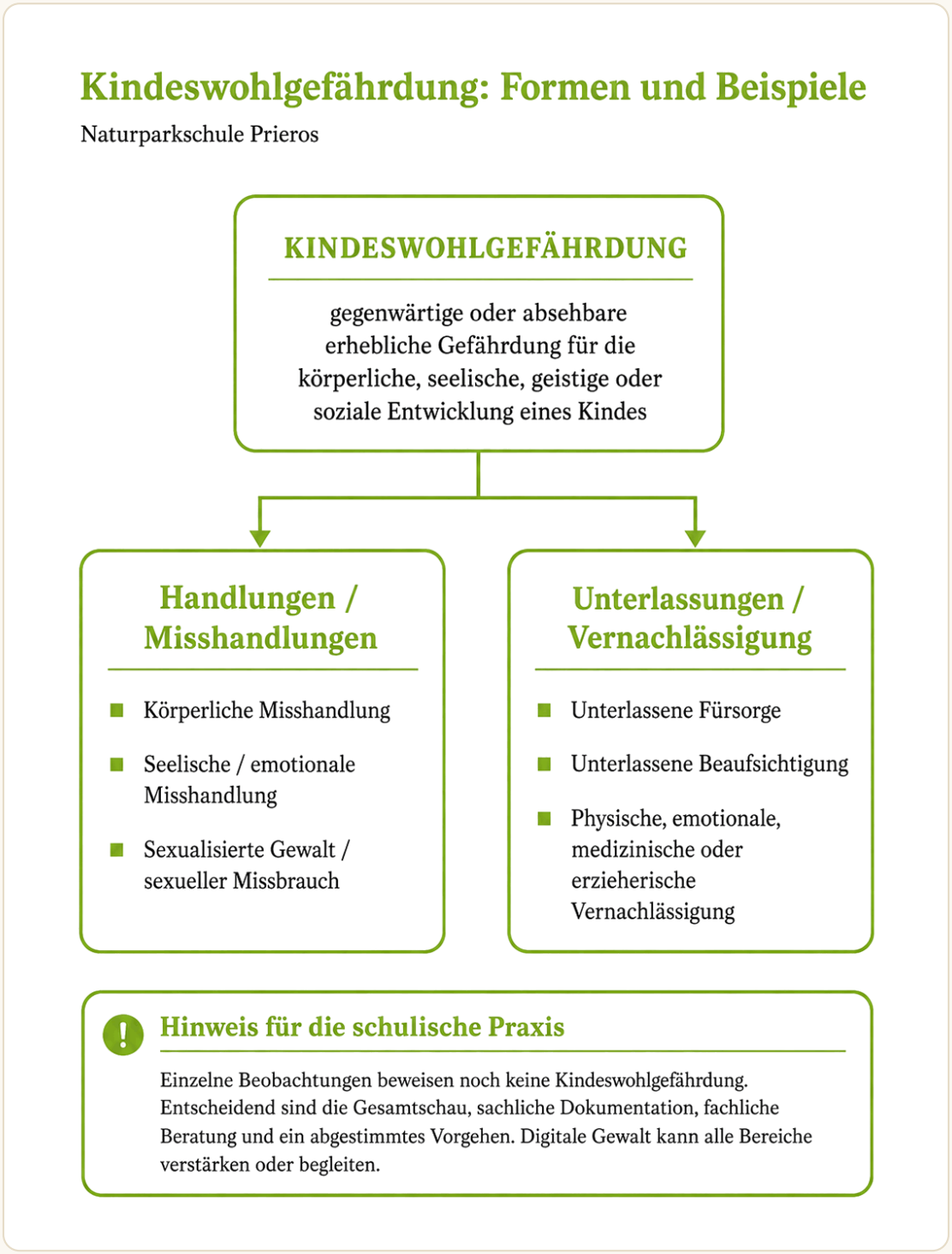
3.1 Unser Schutzauftrag

Prävention ist keine Sammlung einzelner Projekttage, sondern eine verlässliche Schutzkultur im Alltag. Kinder sollen erleben, dass persönliche Grenzen gelten, Beschwerden erwünscht sind und Erwachsene verantwortlich handeln. Kinderschutz beginnt damit lange vor einem Krisenfall: durch klare Regeln, transparente Beziehungen, Beteiligung, aufmerksame Aufsicht und eine professionelle Haltung zu Nähe und Distanz.

3.2 Grundwissen Kinderschutz

Kindeswohl bezeichnet die Bedingungen, die für eine gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung erforderlich sind. Eine Kindeswohlgefährdung ist nicht an ein einzelnes Symptom gebunden. Hinweise müssen immer im Zusammenhang betrachtet werden. Einzelne Auffälligkeiten sind keine Beweise; sie können aber Anlass sein, genauer hinzusehen und fachliche Beratung einzuholen.

3.2.1 Formen von Kindeswohlgefährdung



Zu möglichen Anzeichen zählen zum Beispiel häufige oder nicht plausibel erklärte Verletzungen, starke Ängstlichkeit, auffälliger Rückzug, plötzliche Verhaltens- oder Leistungsänderungen, wiederholtes Fehlen, deutliche Übermüdung, mangelnde Versorgung, sexualisiertes Verhalten oder sexualisierte Sprache, die nicht zum Entwicklungsstand passt, sowie Hinweise auf häusliche oder digitale Gewalt. Entscheidend ist: wahrnehmen, sachlich dokumentieren, beraten und nach dem vereinbarten Verfahren handeln.

3.3 Personalverantwortung

Wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass alle an Schule tätigen Erwachsenen ihre Rolle kennen und die vereinbarten Standards mittragen. Die jeweiligen Arbeitgeber und Träger beachten bei Auswahl und Einsatz von Personal die für sie geltenden Prüf- und Nachweispflichten. Die Schule stellt sicher, dass neue Beschäftigte und regelmäßig tätige externe Personen über die schulinternen Schutzstandards, Beschwerdewege und Verfahrenspläne informiert werden.

- Das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex werden bei Einarbeitung und Beauftragung bekannt gemacht.
- Fragen zu Nähe, Distanz, Grenzverletzungen und schwierigen Situationen dürfen und sollen im Team angesprochen werden.
- Bestehende private oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern bzw. Familien werden gegenüber der Schulleitung transparent gemacht, soweit sie für die dienstliche Rolle relevant sind.
- Hinweise auf Fehlverhalten werden nicht aus Kollegialität bagatellisiert; zugleich gelten Sachlichkeit, Vertraulichkeit und die Unschuldsvermutung.

3.4 Fortbildung und Qualifizierung

Die Naturparkschule Prieros unterstützt regelmäßige Fortbildung und fachlichen Austausch. Ziel ist, Basiswissen zu erhalten, Warnsignale besser einordnen zu können, Gesprächsführung zu verbessern und Handlungssicherheit in belastenden Situationen zu gewinnen. Das Fortbildungskonzept wird jährlich fortgeschrieben und in den schulischen Gremien ausgewertet.

- Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und häusliche Gewalt
- sexualisierte Gewalt und fachgerechtes Vorgehen bei Verdacht
- Grenzverletzungen und professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- digitale Gewalt, Cybermobbing und Cybergrooming
- Gesprächsführung mit Kindern und Sorgeberechtigten
- Deeskalation, Konfliktmanagement und Schutz von Beschäftigten
- rechtliche Grundlagen, Datenschutz und Dokumentation

Lehrkräfte aktualisieren entsprechend der schulischen Festlegung ihre Erste-Hilfe-Kenntnisse regelmäßig; vorgesehen ist eine Auffrischung im Zwei-Jahres-Rhythmus.

3.5 Partizipation und Kinderrechte

Beteiligung schützt. Kinder, die ihre Rechte kennen, Entscheidungen nachvollziehen können und Erwachsene als ansprechbar erleben, können Grenzen leichter benennen und Hilfe suchen. Die Naturparkschule Prieros stärkt deshalb Beteiligung im Unterricht, in Gesprächskreisen, im Klassenrat, in der Schülervertretung und bei der Weiterentwicklung schulischer Regeln.

- Kinder werden altersangemessen über Rechte, Grenzen und Hilfemöglichkeiten informiert.
- Beschwerden und abweichende Meinungen dürfen ohne Beschämung geäußert werden.
- Die Perspektive der Schülerinnen und Schüler wird in Risiko- und Potenzialanalysen einbezogen.
- Eltern und gewählte Vertretungen werden über Schutzstrukturen und Weiterentwicklungen informiert.

3.6 Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten

Die Schule fördert eine offene Gesprächs-, Feedback- und Fehlerkultur. Sorgen, Beschwerden und Hinweise werden ernst genommen. Für alltägliche Konflikte ist ein direkter Klärungsversuch sinnvoll, sofern sich die betroffene Person damit sicher fühlt. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt oder mögliches Fehlverhalten von Schulpersonal darf dieser Weg ausdrücklich übersprungen werden.

- Schülerinnen und Schüler: Klassenleitung, Fachlehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Schulleitung und weitere benannte Vertrauenspersonen.
- Eltern: Klassenleitung, gewählte Elternvertretung, Schulleitung; bei Bedarf Schulaufsicht.
- Beschäftigte: Schulleitung, Personalvertretung, Schulpsychologische Beratungsstelle, Schulaufsicht oder externe Fachberatung.
- Ist die Schulleitung selbst Gegenstand eines Verdachts, erfolgt die Kontaktaufnahme unmittelbar mit der zuständigen Schulaufsicht.

Für die Naturparkschule Prieros gelten als regulärer Eskalationsweg, abhängig vom Anliegen, Klassenleitung bzw. beteiligte Lehrkraft, Elternvertretung, Schulleitung Frau Juliane Götze, die zuständige Schulrätin Frau Yvonne Hartmann, die Leitung des Staatlichen Schulamtes Cottbus und schließlich das Ministerium. Kinderschutzfälle werden jedoch nicht schematisch „Stufe für Stufe“ abgearbeitet, sondern nach Gefährdungslage und Fachlichkeit behandelt. Aktuelle Kontaktdaten stehen in Anlage 2.

3.7 Risiko- und Potenzialanalyse der Naturparkschule Prieros

Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft. Besondere Aufmerksamkeit gilt Situationen mit eingeschränkter Einsehbarkeit, Übergängen zwischen Verantwortungsbereichen und außerschulischen Lernorten. Als Naturparkschule nutzt Prieros Wald, Naturpark und weitere Lernorte intensiv; Aufsicht, Gruppeneinteilung, Treffpunkte, Erste Hilfe und Kommunikationswege werden deshalb vorab festgelegt.

Bereich	Mögliche Risiken	Verbindliche Schutzmaßnahmen
Räume, Toiletten, Umkleiden	uneinsehbare Bereiche, eingeschränkte Privatsphäre, unbeobachtete Übergänge	klare Aufsichts- und Zutrittsregeln; Privatsphäre achten; regelmäßige Risikoüberprüfung
Naturpark, Wald, Exkursionen	Gruppen entfernen sich, unklare Treffpunkte, Notfälle außerhalb des Geländes	verbindliche Gruppeneinteilung, Treffpunkte, Erste-Hilfe-Ausstattung, Kommunikationswege; angestrebter Betreuungsschlüssel ca. 1:15
Ganztag / Hort	Übergaben und Zuständigkeitswechsel	klare Übergabe- und Aufsichtsabsprachen nach Kooperationsvereinbarung; feste Ansprechpartner
Digitale Kommunikation	private Kontakte, Bildweitergabe, Cybermobbing, Cybergrooming	dienstliche Kommunikationswege, Datenschutzregeln, Medienbildung, Intervention bei digitalen Übergriffen
Großes Schul- und Hortgelände	Rückzugsmöglichkeiten, schwer einsehbare Bereiche	kontinuierliche, präventive und situationsangemessene Aufsicht; abgestimmte Zuständigkeiten zwischen Schule und Hort
Einzelgespräche / Förderung	Machtgefälle, fehlende Einsehbarkeit, Missverständnisse	transparente Räume und Zeitpunkte; nach Möglichkeit Einsehbarkeit; keine unnötige Abschottung

3.8 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist Orientierungsrahmen für professionelles, grenzachtendes Verhalten. Er schützt Kinder und zugleich Beschäftigte, weil Erwartungen transparent und Grauzonen kleiner werden.

3.8.1 Im täglichen Umgang

- Wir begegnen Schülerinnen und Schülern respektvoll, wertschätzend und ohne Beschämung.
- Verbale oder körperliche Gewalt, Demütigungen, Drohungen, Einschüchterung, diskriminierende, rassistische, sexistische oder sexualisierte Abwertungen werden nicht toleriert.
- Disziplinarmaßnahmen sind nachvollziehbar, verhältnismäßig und auf das konkrete Verhalten bezogen. Willkür, Bloßstellung und Angst als Erziehungsmittel sind ausgeschlossen.
- Kinder werden nicht bevorzugt oder durch besondere Geheimnisse, Geschenke oder Privilegien in Abhängigkeit gebracht.
- Erwachsene achten auf Sprache, Kleidung und Verhalten, die der professionellen Rolle entsprechen und keine sexualisierte Atmosphäre fördern.

3.8.2 Einzelkontakte, Nähe und Körperkontakt

- Einzelgespräche und Einzelförderung finden möglichst in geeigneten, einsehbaren oder transparent organisierten Räumen statt. Türen werden nicht ohne sachlichen Grund abgeschlossen.
- Körperkontakt ist alters-, rollen- und situationsangemessen. Er erfolgt nur, wenn er pädagogisch, fürsorglich oder sicherheitsbezogen sinnvoll ist und die Grenzen des Kindes beachtet werden.
- Bei Trost, Unterstützung, Erster Hilfe oder Hilfestellung wird soweit möglich angekündigt, was geschieht. Ablehnung eines Kindes wird respektiert, sofern keine akute Gefahrenabwehr entgegensteht.

- Intime Pflege- oder Unterstützungssituationen werden auf das Notwendige beschränkt und besonders transparent gestaltet.

3.8.3 Sport, Umkleiden und sanitäre Bereiche

- Hilfe- und Sicherheitsstellungen im Sport werden fachgerecht angekündigt und auf das Erforderliche beschränkt.
- Umkleiden und Sanitärräume sind Schutzräume. Erwachsene betreten sie nur bei nachvollziehbarem Anlass, kündigen das Betreten an und achten auf größtmögliche Privatsphäre.
- Bei Unsicherheit oder besonderen Situationen wird nach Möglichkeit eine zweite erwachsene Person informiert oder hinzugezogen.

3.8.4 Schulfahrten und Übernachtungen

- Minderjährige und Begleitpersonen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern bzw. Schlafbereichen.
- Das Betreten von Schlafräumen wird angekündigt; die Privatsphäre der Kinder wird gewahrt.
- Begleitpersonen vermeiden unnötige 1:1-Situationen in Schlafräumen. Ausnahmen aus Fürsorge- oder Notfallgründen werden transparent gehandhabt.
- Aufsicht, nächtliche Erreichbarkeit, Heimwehsituationen und Notfallwege werden vorab im Team geklärt.

3.8.5 Digitale Kommunikation und private Kontakte

- Schulische Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern erfolgt über die dienstlich vereinbarten Wege.
- Private Freundschaftsanfragen, private Social-Media-Kontakte und verdeckte Einzelchats zwischen Beschäftigten und Schülerinnen bzw. Schülern sind nicht vorgesehen.
- Private Telefonnummern werden nur genutzt, wenn dies bei Fahrten oder Projekten aus Sicherheitsgründen vereinbart und für Sorgeberechtigte transparent ist.
- Fotos, Videos und personenbezogene Daten werden ausschließlich nach den geltenden schulischen und datenschutzrechtlichen Regeln verarbeitet.
- Beschäftigte bauen keine neuen privaten Freundschaften zu betreuten Kindern auf und führen die professionelle Beziehung nicht als private Beziehung fort. Bestehende familiäre oder private Beziehungen werden transparent gemacht.
- Private Geldgeschäfte, bezahlte Dienstleistungen und individuelle Geschenke zwischen Beschäftigten und Schülerinnen bzw. Schülern werden vermieden; anlassbezogene Aufmerksamkeiten sind transparent.

3.9 Präventionsangebote

Die Naturparkschule Prieros verbindet Kinderschutz mit sozialem Lernen, Gesundheitsförderung, Medienbildung und Naturpädagogik. Präventionsangebote werden so geplant, dass Kinder nicht nur Gefahren kennenlernen, sondern vor allem Selbstwirksamkeit, Sprachfähigkeit, Konfliktkompetenz und verlässliche Hilfestrukturen erleben.

Klassenstufe	Verbindliche bzw. regelmäßig vorgesehene Bausteine
1	Projekt „Sicher werden“; Kinderrechte, Gefühle und Hilfe holen
2	Projekt „Sicher werden“; soziales Lernen und Konfliktkompetenz
3	Projekt „Sicher werden“; Einführung Klassenrat
4	Kinderrechte, Beteiligung, Konflikt- und Beschwerdekompetenz im Unterricht und Schulleben
5	Medienbildung; Schutz vor digitaler Gewalt und Cybermobbing
6	Medienbildung; digitale Selbstbestimmung, Grenzachtung und Hilfewege

Darüber hinaus werden Eltern über Beratungs- und Präventionsangebote informiert. Termine und Angebote werden über die schulischen Informationswege veröffentlicht; Elternvertretungen unterstützen die Kommunikation mit der Gesamtelternschaft.

4 Intervention und Handlungspläne

4.1 Verfahrensgrundsätze

- Kinderschutz hat Vorrang. In akuten Gefahrenlagen werden zuerst Schutz und medizinische bzw. polizeiliche Hilfe sichergestellt.
- Ruhe bewahren. Keine vorschnellen Bewertungen, Konfrontationen oder eigenen Ermittlungen.
- Sachlich dokumentieren. Datum, Uhrzeit, konkrete Beobachtungen, möglichst wörtliche Aussagen, beteiligte Personen und Maßnahmen werden nachvollziehbar festgehalten.
- Mehr-Augen-Prinzip. Niemand entscheidet allein. Bei sexualisierter Gewalt wird der Kreis der Beratenden bewusst klein gehalten und früh qualifizierte Fachberatung genutzt.
- Vertraulichkeit. Informationen erhalten nur Personen, die sie für Schutz, Beratung oder Verfahren benötigen.
- Kinder beteiligen. Betroffene Kinder werden altersangemessen über nächste Schritte informiert und nicht mit Verantwortung für das Verfahren belastet.
- Eltern einbeziehen, außer wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet würde, insbesondere bei möglicher Gewalt im familiären Umfeld.
- Keine suggestiven Befragungen. Offene Fragen, Zuhören, nicht drängen; gerichtsverwertbare Ermittlungen sind Aufgabe der zuständigen Ermittlungsbehörden.

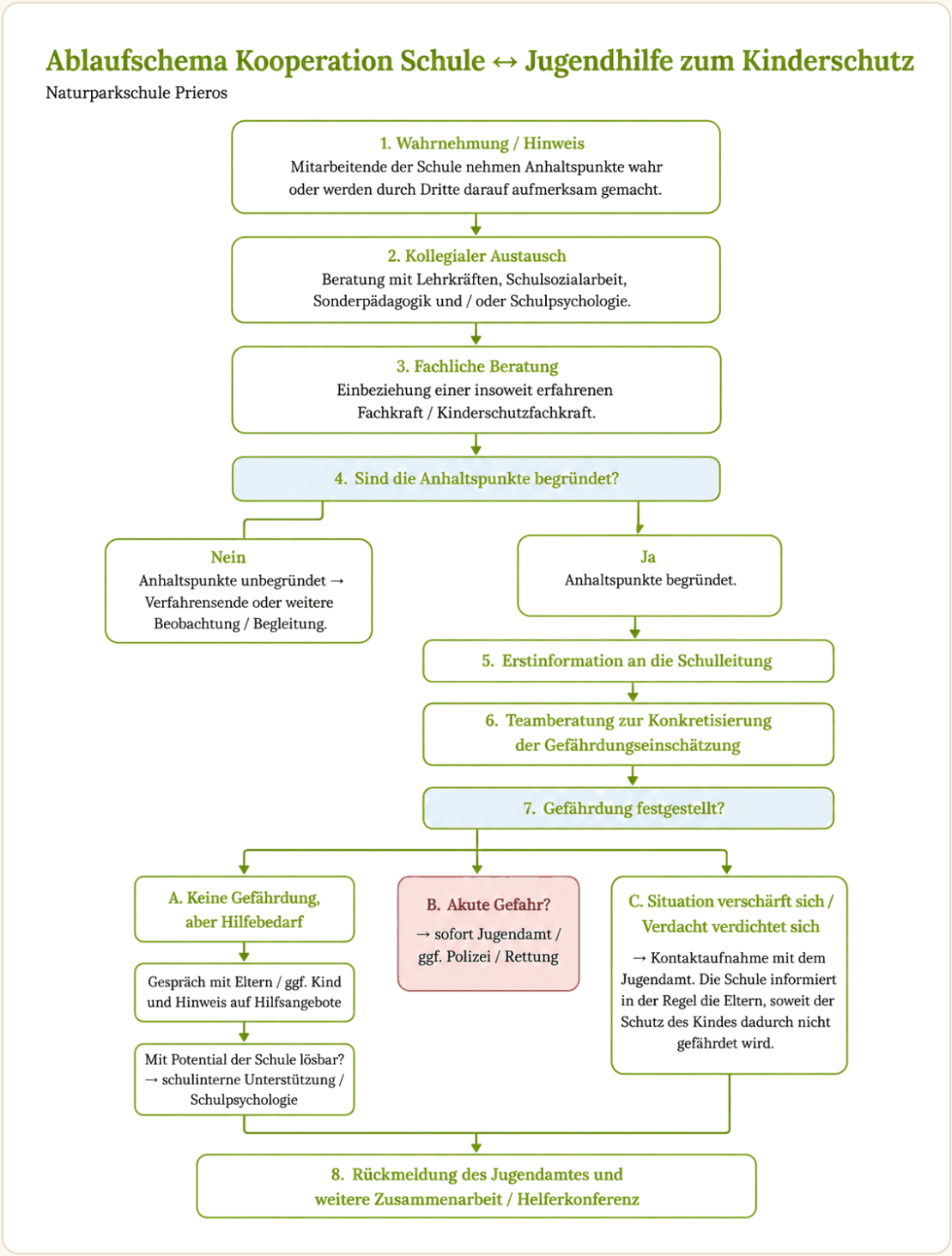
4.2 Zuständigkeiten und Netzwerk

Alle Beschäftigten können erste Hinweise wahrnehmen und sind verpflichtet, diese ernst zu nehmen. Die fallführende Person dokumentiert die Wahrnehmung. Die Schulleitung koordiniert formale Schritte und bezieht das schulische Kinderschutzteam ein. Eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt bei der fachlichen Gefährdungseinschätzung. Das Jugendamt ist einzubeziehen, wenn eine Gefährdung nicht anderweitig abgewendet werden kann oder eine akute bzw. gewichtige Gefährdung ein Tätigwerden erforderlich macht.

Aufgabe	Regelzuständigkeit
Erstwahrnehmung	alle Beschäftigten und im Schulalltag tätigen Erwachsenen
Dokumentation	beobachtende bzw. fallführende Person
erste interne Beratung	Schulleitung / Kinderschutzteam; bei Bedarf Schulsozialarbeit
fachliche Gefährdungseinschätzung	insoweit erfahrene Fachkraft / spezialisierte Fachberatung
Kontakt Jugendamt	in der Regel Schulleitung; gesetzliche Befugnisse der fallführenden Lehrkraft bleiben unberührt
Kontakt Schulaufsicht bei Verdacht gegen Schulpersonal	Schulleitung; ist die Schulleitung betroffen, unmittelbarer Kontakt zur Schulaufsicht
Begleitung / Nachsorge	Klassenleitung, Schulleitung und passende Unterstützungsstellen

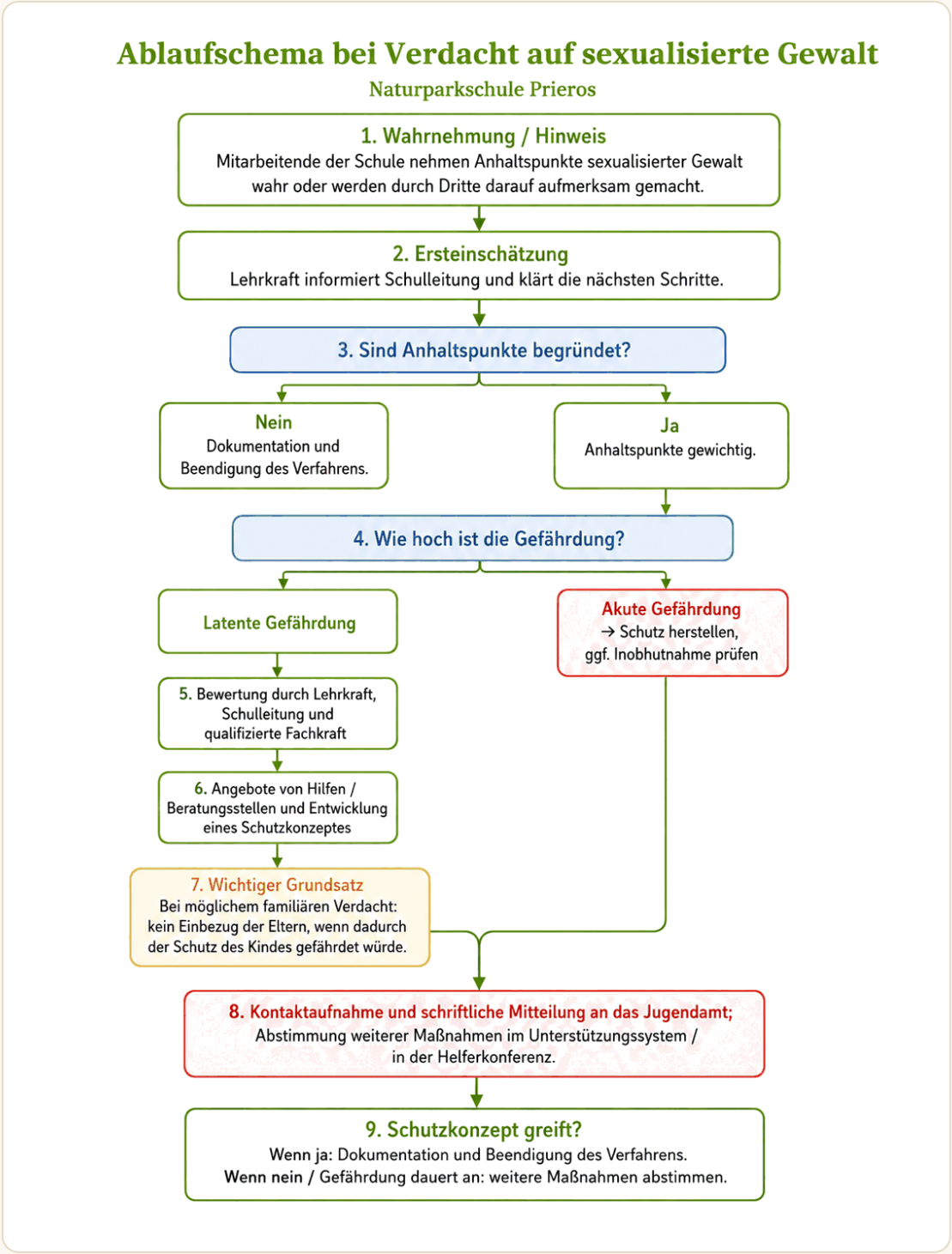
4.3 Handlungsplan A: Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld

Der folgende Verfahrensweg verbindet die schulinternen Festlegungen mit dem in der Brandenburg-Handreichung beschriebenen Vorgehen und dem von der Schulleitung benannten Ablaufschema aus dem GST-Konzept. Er wurde für die Zuständigkeiten der Naturparkschule Prieros angepasst.



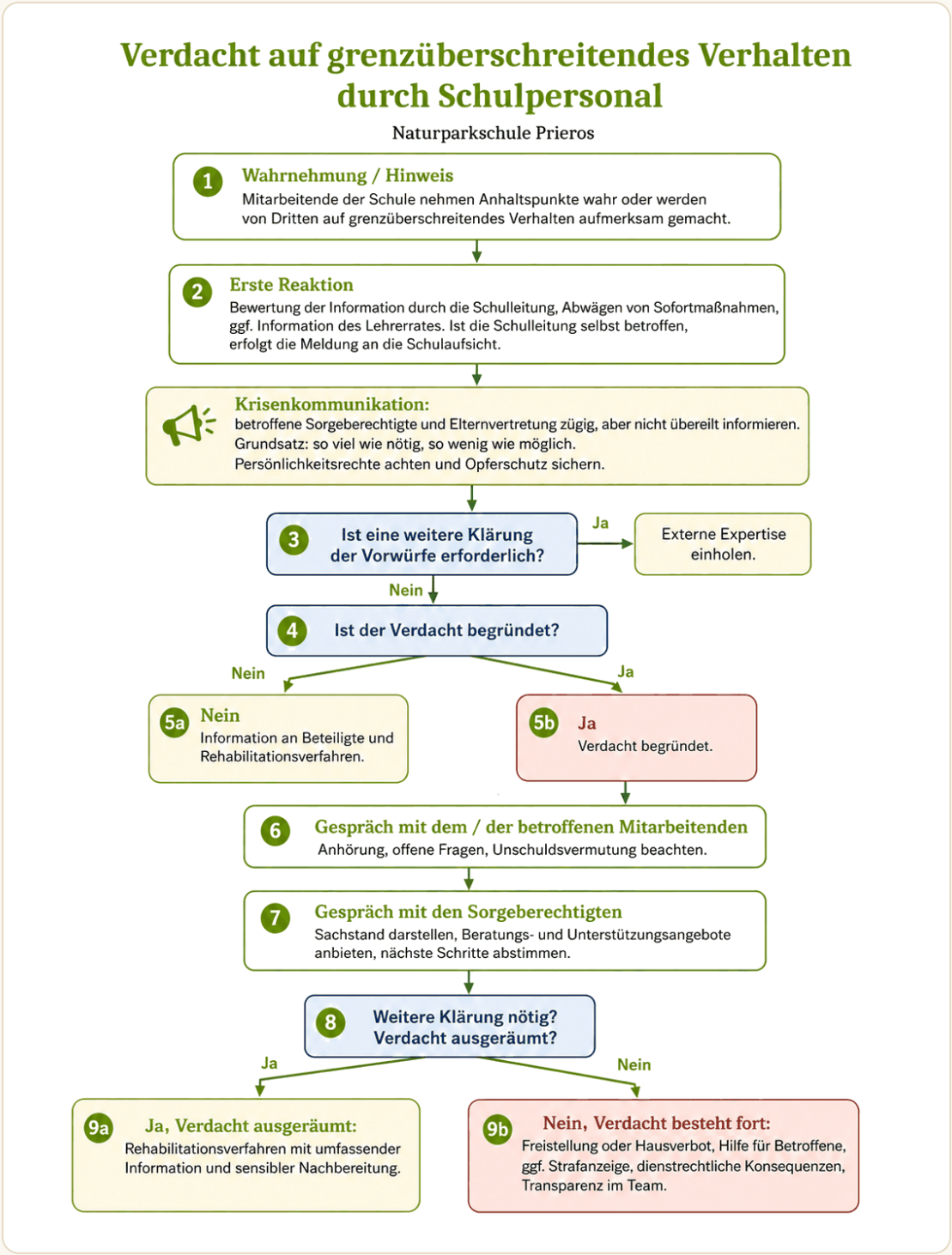
4.4 Handlungsplan B: Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist besondere Zurückhaltung geboten. Die Schule klärt nicht „ob es wirklich passiert ist“, sondern schützt, dokumentiert und organisiert qualifizierte Beratung. Eine breite kollegiale Fallbesprechung kann Gerüchte fördern und die Aufklärung erschweren; deshalb wird der Personenkreis klein gehalten.



4.5 Handlungsplan C: grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten durch Schulpersonal

Hinweise auf grenzverletzendes, übergriffiges oder möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten durch Schulpersonal werden sorgfältig und ohne Vorverurteilung bearbeitet. Zugleich darf der Schutz des betroffenen Kindes nicht hinter dem Schutz des Rufs der Einrichtung oder einzelner Beschäftigter zurückstehen.



4.6 Handlungsplan D: grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten unter Schülerinnen und Schülern

Auch Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können das Kindeswohl beeinträchtigen. Anders als im bisherigen Entwurf wird dieser Handlungsplan ausdrücklich auf die beteiligten Schülerinnen und Schüler zugeschnitten. Ziel ist gleichzeitig der Schutz der betroffenen Person, eine klare Grenze gegenüber übergriffigem Verhalten und eine entwicklungsangemessene pädagogische Bearbeitung.

1. Situation stoppen und Sicherheit herstellen; Beteiligte bei Bedarf räumlich trennen.
2. Erste Informationen getrennt und ohne gegenseitige Konfrontation aufnehmen; keine suggestiven Befragungen.
3. Vorfall, Aussagen und Sofortmaßnahmen sachlich dokumentieren und Schulleitung bzw. Kinderschutzteam informieren.
4. Gefährdungslage einschätzen: einmalige Grenzverletzung, wiederholtes Übergriffsmuster, erheblicher Machtunterschied, sexualisierte Gewalt oder strafrechtlich relevante Handlung.
5. Sorgeberechtigte informieren, soweit der Schutz nicht entgegensteht; bei gewichtigen Anhaltspunkten fachliche Beratung und Jugendamt einbeziehen.
6. Pädagogische und ggf. schulrechtliche Maßnahmen festlegen; Schutz- und Unterstützungsplan für Betroffene vereinbaren.
7. Nachkontrolle: Wirksamkeit prüfen, Wiederholung verhindern und bei Bedarf Risikoanalyse anpassen.

4.7 Handlungsplan E: Gewalt gegen Schulpersonal

Die Schule trägt auch Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten. Körperliche Gewalt, Bedrohungen, massive Beleidigungen, Stalking, digitale Angriffe oder Übergriffe durch Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte oder Dritte werden nicht hingenommen.

1. Gefahr unterbrechen, Distanz herstellen und bei Bedarf Unterstützung, Polizei oder Rettungsdienst rufen.
2. Schulleitung informieren; verletzte oder stark belastete Beschäftigte erhalten medizinische bzw. psychosoziale Unterstützung.
3. Vorfall mit Datum, Uhrzeit, Ort, Beteiligten, Zeuginnen und Zeugen sowie Maßnahmen dokumentieren.
4. Pädagogische, schulrechtliche, dienstrechtliche bzw. strafrechtliche Schritte prüfen und einleiten.
5. Bei Übergriffen durch Erwachsene können Schutzmaßnahmen bis hin zu einem Hausverbot geprüft werden.
6. Nachsorge durchführen und organisatorische Präventionsmaßnahmen aus dem Vorfall ableiten.

4.8 Dokumentation, Kommunikation, Nachsorge und Rehabilitation

Dokumentation ist Teil des Schutzes. Sie dient der fachlichen Kontinuität, Nachvollziehbarkeit und rechtlichen Absicherung. In den Anlagen 3 bis 5 stehen dafür ein Elternvereinbarungsbogen sowie Dokumentationsbögen für außerschulische und interne Verdachtsfälle zur Verfügung.

- Beobachtung und Interpretation werden getrennt. Vermutungen werden als Vermutungen gekennzeichnet.
- Wörtliche Aussagen werden möglichst wörtlich, ohne sprachliche „Glättung“, dokumentiert.
- Vertrauliche Unterlagen werden geschützt und nicht in allgemein zugänglichen Ablagen geführt.
- Öffentliche oder externe Kommunikation zu institutionellen Verdachtsfällen wird ausschließlich abgestimmt durch die Schulleitung bzw. zuständige Schulaufsicht geführt.
- Nach bestätigten institutionellen Vorfällen wird geprüft, welche Strukturen den Vorfall ermöglicht oder die Aufdeckung erschwert haben. Die Risikoanalyse wird angepasst.
- Bei unbegründeten oder ausgeräumten Vorwürfen wird ein fallangemessenes Rehabilitationsverfahren geplant, das die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahrt.

5 Kooperation Schule - Hort

5.1 Gemeinsamer Schutzauftrag

Naturparkschule Prieros und Hort begleiten viele Kinder über einen großen Teil ihres Tages. Beide Einrichtungen verstehen den Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung als gemeinsame Verantwortung innerhalb ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten. Schutzkonzepte, Aufsicht, Übergaben und Kommunikationswege werden aufeinander abgestimmt.

5.2 Zusammenarbeit und Informationswege

Relevante Beobachtungen werden nicht beiläufig oder über private Kommunikationswege weitergegeben, sondern über festgelegte Ansprechpartner und unter Beachtung von Datenschutz und Kinderschutz. Fallberatungen zwischen Schule und Hort werden so datensparsam wie möglich und bei Bedarf pseudonymisiert durchgeführt.

Ab dem Schuljahr 2026/27 wird den Sorgeberechtigten der neu aufgenommenen ersten Klassen die Schweigepflichtentbindung aus Anlage 1 verbindlich ausgehändigt. Die Entscheidung, sie zu unterschreiben, bleibt freiwillig. Eine erteilte Einwilligung wird zur Schülerakte genommen und kann für die Zukunft widerrufen werden. Gesetzlich zulässige Informationsweitergaben im Kinderschutz sind von dieser Einwilligung unabhängig.

5.3 Gemeinsame Präventionsarbeit

Schule und Hort fördern gemeinsam soziale Kompetenzen, Konfliktfähigkeit, Kinderrechte, Beteiligung und Verantwortungsbewusstsein. Naturpädagogische Projekte, Waldtage und Umweltangebote werden zugleich genutzt, um Teamfähigkeit, Selbstvertrauen und respektvollen Umgang mit Mensch und Natur zu stärken.

5.4 Qualitätssicherung

Kooperationsvereinbarung, Übergaben und gemeinsame Schutzabläufe werden regelmäßig ausgewertet. Anlassbezogene Erfahrungen, Veränderungen im Gelände oder in der Organisation sowie Hinweise von Kindern, Eltern und Beschäftigten fließen in die Fortschreibung ein.

6 Evaluation und Fortschreibung

Das Schutzkonzept ist kein statisches Dokument. Die Schulleitung koordiniert mindestens einmal jährlich die Überprüfung. Zusätzlich wird es nach relevanten gesetzlichen oder organisatorischen Änderungen, nach besonderen Vorfällen und bei erkennbaren Lücken angepasst.

- Aktualität von Kontaktdaten und Zuständigkeiten in Anlage 2
- Wirksamkeit der Beschwerdewege und Bekanntheit der Ansprechpartner
- Erfahrungen aus Verdachts- und Interventionsfällen, ohne personenbezogene Details unnötig zu verbreiten
- Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse
- Umsetzung des Verhaltenskodex und Fortbildungsbedarf
- Abstimmung mit Hort, Schulsozialarbeit und weiteren Kooperationspartnern
- Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern

Änderungen werden transparent dokumentiert und in den zuständigen schulischen Gremien beraten. Das Schutzkonzept tritt nach Beschluss der Schulkonferenz in Kraft.

7 Fachliche Grundlagen und Quellen

Die vorliegende Fassung wurde aus dem bestehenden Schutzkonzept der Naturparkschule Prieros weiterentwickelt. Ergänzend wurden die von der Schulleitung benannten Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes der Gesamtschule Teltow sowie die Brandenburg-Handreichung „Kinderschutz in der Schule“ von kobra.net ausgewertet. Die Ablaufschemata wurden nicht wörtlich übernommen, sondern an die aktuelle Brandenburg-Handreichung und die Zuständigkeiten in Dahme-Spreewald angepasst.

- Naturparkschule Prieros: bisherige Vorlage des Schutzkonzeptes, Arbeitsstand 2026.
- kobra.net: „Kinderschutz in der Schule: Handreichung zur Entwicklung eines Schutzkonzepts für Schulen im Land Brandenburg“, insbesondere Materialien C7 bis C9 und Handlungsgrundsätze.
- Gesamtschule Teltow: Kinderschutzkonzept v0.98 (Juni 2019), insbesondere Darstellung der Formen von Kindeswohlgefährdung und die von der Schulleitung markierten Ablaufschemata.
- Brandenburgisches Schulgesetz, § 4 Abs. 3; Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, § 4; Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz, § 27.
- Offizielle Kontaktdaten: Schulporträt Brandenburg, Staatliches Schulamt Cottbus, Landkreis Dahme-Spreewald, Polizei Brandenburg, Ordentliche Gerichtsbarkeit Brandenburg sowie Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch. Kontaktdaten geprüft am 7. August 2026.

Hinweis zur Aktualität

Personenbezogene Zuständigkeiten, Telefonnummern und E-Mail-Adressen können sich ändern. Anlage 2 ist deshalb mindestens jährlich und vor einer Neuauflage zu prüfen.

8 Anlagen

Die folgenden Formulare sind vollständig editierbar und im Stil der Naturparkschule Prieros neu gesetzt. Sie orientieren sich inhaltlich an den von der Schulleitung bereitgestellten Scans und den Materialien C7 bis C9 der Brandenburg-Handreichung.

- Anlage 1: Schweigepflichtentbindung zur Zusammenarbeit im Rahmen von Beratung, Förderung und Kinderschutz
- Anlage 2: Notrufnummern, Fachstellen, Ansprechpartner und Netzwerkkarte
- Anlage 3: Vereinbarung mit Eltern/Erziehungs-/Sorgeberechtigten
- Anlage 4: Dokumentationsbogen: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im außerschulischen Umfeld
- Anlage 5: Dokumentationsbogen für interne (institutionelle) Verdachtsfälle

Anlage 1 Schweigepflichtentbindung

zur Zusammenarbeit im Rahmen von Beratung, Förderung und Kinderschutz

Name des Kindes | Geburtsdatum | Klasse

Sorgeberechtigte(r)

Erklärung

Ich/Wir entbinde(n) die nachfolgend benannten Personen bzw. Einrichtungen gegenseitig von ihrer Schweigepflicht, soweit dies zur Beratung, Förderung, Unterstützung und zum Wohl meines/unseres Kindes erforderlich ist.

Die Entbindung gilt ausschließlich für Informationen, die im Zusammenhang mit schulischen, pädagogischen, beratenden oder unterstützenden Maßnahmen stehen. Sie gilt nicht pauschal für darüber hinausgehende Daten.

Von der Schweigepflicht entbundene Stellen

- ☐ Naturparkschule Prieros
- ☐ Hort Prieros
- ☐ Schulsozialarbeit
- ☐ Schulpsychologische Beratungsstelle
- ☐ Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme-Spreewald
- ☐ Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- ☐ Therapeutische Praxis
- ☐ Kinderarzt / Facharzt
- ☐ Sonstige:

Zweck der Datenweitergabe

- ☐ Beratung
- ☐ Förderung
- ☐ Unterstützungsmaßnahmen
- ☐ Präventionsmaßnahmen
- ☐ Zusammenarbeit im Rahmen des Kinderschutzes
- ☐ Sonstiges:

Hinweise

- Die Schweigepflichtentbindung erfolgt freiwillig.
- Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- Es werden nur die für den genannten Zweck erforderlichen Informationen ausgetauscht.
- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Gültigkeit

- ☐ bis zum Ende des Schuljahres
- ☐ bis zum Ende der Maßnahme
- ☐ bis zum Widerruf
- ☐ bis zum:

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1 | Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2

Hinweis für das Schutzkonzept

Diese Schweigepflichtentbindung ersetzt nicht die gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten der Schule bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Erforderliche Schutzschritte richten sich insbesondere nach § 4 BbgSchulG, § 4 KKG und den geltenden Kinderschutzverfahren. Eine fehlende oder widerrufene Einwilligung verhindert notwendiges gesetzlich zulässiges Handeln zum Schutz eines Kindes nicht.

Anlage 2 Notrufnummern, Fachstellen und Ansprechpartner

Die Liste mit den Ansprechpartnern und Telefonnummern liegt im Kollegium vor. Sie gehört nicht zu dieser öffentlichen Fassung. Im Notfall gilt:

Anlaufstelle	Kontakt / Zuständigkeit	Telefon
Polizei, Notruf	akute Gefahr	110
Rettungsdienst / Feuerwehr	medizinischer Notfall / akute Gefahr	112
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	bundesweit, anonym und kostenfrei	0800 22 55 530 hilfe-telefon-missbrauch.de

Anlage 3 Vereinbarung mit den Eltern/Erziehungs-/Sorgeberechtigten

Formular in Anlehnung an Material C7 der Handreichung „Kinderschutz in der Schule“

Schüler/Schülerin

Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigte

Lehrkraft

Weitere Beteiligte der Schule

Datum

Schilderung der Sorge aus Sicht der Schule

Schilderung der Situation aus Sicht der Eltern/Erziehungs-/Sorgeberechtigten

Schilderung der Situation aus Sicht des Schülers / der Schülerin

Vorschlag der Schule

Vorschlag der Eltern/Erziehungsberechtigten und ggf. des Schülers / der Schülerin

Vereinbarungen mit den Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigten (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Art und Zeitpunkt der Rückmeldung etc.)

Unterschrift Lehrkraft

Unterschrift weitere Beteiligte der Schule

Unterschrift Eltern/Sorge-/Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schüler/Schülerin

Anlage 4 Dokumentationsbogen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verdacht im außerschulischen (familiären / sozialen) Umfeld · in Anlehnung an Material C8

Name der fallführenden Person (Lehrkraft / Schulsozialarbeit o. a.)

Name des Schülers / der Schülerin

Lehrkraft

Erziehungs-/Sorgeberechtigte

Verfahrensschritt	Beschreibung
Verdacht wird beobachtet/geäußert durch ☐ fallführende Lehrkraft ☐ andere Lehrkraft: ☐ pädagogische Mitarbeitende: ☐ Schulsozialarbeit: ☐ Schülerin/Schüler: ☐ anonym ☐ Sonstige: Datum:	**Was wurde beobachtet/mitgeteilt? (ggf. Anlage)** Bitte konkrete Wahrnehmungen bzw. Aussagen dokumentieren. Beobachtung und Bewertung trennen.
Erste gemeinsame Einschätzung mit ☐ Kinderschutzbeauftragte/r: ☐ Schulleitung: ☐ Schulsozialarbeit: ☐ Klassenkonferenz ☐ Sonstige: Datum:	**Ergebnis** Auf welche konkreten Anhaltspunkte/Anzeichen stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentationsbogen: Gefährdungseinschätzung

Verfahrensschritt	Beschreibung
Professionelle Gefährdungseinschätzung mit ☐ insoweit erfahrener Fachkraft: _____ Teilnehmende: ☐ fallführende Lehrkraft ☐ Kinderschutzbeauftragte/r ☐ Schulsozialarbeit ☐ Schulleitung Datum: _____	**Ergebnis** ☐ Keine Anzeichen für Kindeswohlgefährdung, kein Unterstützungsbedarf ☐ Anzeichen / Unterstützungsbedarf; Unterstützungsplan erforderlich ☐ Gewichtige bzw. unmittelbare Gefährdung; umgehende Mitteilung an Jugendamt / Sofortmaßnahmen erforderlich Verwendete Einschätzungshilfe / Bogen:
Gespräch mit Schüler/Schülerin Teilnehmende: ☐ fallführende Lehrkraft ☐ Kinderschutzbeauftragte/r: _____ ☐ Schulsozialarbeit ☐ Schulleitung Datum: _____	**Zusammenfassung / Ergebnis des Gesprächs** ☐ Das Gespräch ist nicht erfolgt, weil:

Dokumentationsbogen: Gespräche und Vereinbarungen

Verfahrensschritt	Beschreibung
Gespräch mit Eltern/Erziehungsberechtigten (mind. 2 Teilnehmende) ☐ fallführende Lehrkraft ☐ weitere Lehrkraft: _____ ☐ Kinderschutzbeauftragte/r ☐ Schulsozialarbeit ☐ Schulleitung Datum: _____	☐ Gespräch ist erfolgt, siehe Protokoll / Anlage 3. ☐ Gespräch ist nicht erfolgt, weil:
Überprüfung der Vereinbarung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten durch ☐ fallführende Lehrkraft ☐ Schulsozialarbeit ☐ weitere Person: _____ Datum: _____	☐ Unterstützungsangebote wurden angenommen und werden umgesetzt. ☐ Die Situation für den Schüler / die Schülerin ist besser geworden. ☐ Weitere Vereinbarungen wurden getroffen: ☐ Kindeswohlgefährdung besteht weiterhin; Mitteilung an das Jugendamt ist erfolgt.

Information der Eltern und/oder des Schülers / der Schülerin VOR einer Mitteilung an das Jugendamt erfolgte durch

- ☐ fallführende Lehrkraft
- ☐ Kinderschutzbeauftragte/r
- ☐ Schulsozialarbeit
- ☐ Schulleitung

Datum:

Information der Betroffenen

- ☐ ist erfolgt
- ☐ ist nicht erfolgt, weil der wirksame Schutz sonst gefährdet wäre / aus folgendem Grund:

Dokumentationsbogen: Mitteilung an das Jugendamt

Verfahrensschritt	Beschreibung
Mitteilung an das Jugendamt übermittelt durch: ☐ Schulleitung ☐ fallführende Lehrkraft ☐ Kinderschutzbeauftragte/r ☐ Schulsozialarbeit Datum:	☐ Mitteilungsbogen / schriftliche Information gesendet am: ☐ Eingang bestätigt am: Rückmeldung / weiteres Vorgehen: ☐ Jugendamt teilte mit, dass es tätig wird. ☐ Jugendamt sieht nach Rückmeldung keinen weiteren Handlungsbedarf. Weiteres Vorgehen der Schule:

Datum (vorläufiger) Abschluss

Unterschrift der fallführenden Person

Unterschrift Schulleitung

Anlage 5 Dokumentationsbogen für interne (institutionelle) Verdachtsfälle

Anhaltspunkte für grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten gegen Schülerinnen / Schüler durch Schulpersonal · in Anlehnung an Material C9

Verfahrensschritt	Beschreibung
Verdacht wird beobachtet/geäußert durch ☐ Lehrkraft: ☐ Mitarbeitende/r: ☐ Schulsozialarbeit: ☐ Schülerin/Schüler: ☐ anonym ☐ Sonstige: Um wen (Mitarbeitende) geht es: Datum:	**Was wurde beobachtet / mitgeteilt? (ggf. Anlage)** Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung.
Erste gemeinsame Einschätzung mit ☐ Kinderschutzbeauftragte/r: ☐ Schulleitung: ☐ weitere Lehrkraft: ☐ Schulsozialarbeit: ☐ qualifizierte Fachberatung ☐ Krisenteam ☐ Sonstige: Datum:	**Einschätzungsfragen** Ist das Verhalten einmalig oder wiederholt? War es vorhersehbar oder zielgerichtet? Verletzt es Würde oder persönliche Grenzen? Ist es demütigend, diskriminierend oder entwicklungsgefährdend? Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder strafrechtliche Relevanz? Erste Einschätzung / Ergebnis:

Interner Verdachtsfall: professionelle Einschätzung

Verfahrensschritt	Beschreibung
Bei gewichtigen Anhaltspunkten: professionelle Gefährdungseinschätzung mit ☐ insoweit erfahrener Fachkraft / qualifizierter Fachberatung: Teilnehmende: ☐ fallführende Person ☐ Kinderschutzbeauftragte/r ☐ Schulsozialarbeit ☐ Schulleitung Datum:	**Ergebnis** ☐ Verhalten als pädagogisch unangemessen / nicht entwicklungsfördernd / grenzverletzend eingestuft. ☐ Verhalten als übergriffig und möglicherweise kindeswohlgefährdend eingestuft; Einbindung der Schulaufsicht erforderlich. ☐ Verhalten als möglicherweise strafrechtlich relevant eingestuft; sofortige Einbindung der Schulaufsicht und ggf. weiterer Stellen erforderlich. Weiteres Vorgehen / Schutzmaßnahmen (ggf. gesondertes Protokoll):

Interner Verdachtsfall: Maßnahmen und Abschluss

Verfahrensschritt	Beschreibung
Absprache mit Mitarbeitenden bei pädagogischem Fehlverhalten Teilnehmende: ☐ fallführende Person ☐ Kinderschutzbeauftragte/r ☐ Schulsozialarbeit ☐ Schulleitung Datum:	**Welche konkreten Schritte / Maßnahmen wurden vereinbart?** Wann wird die Vereinbarung überprüft? Was soll bis dahin von wem geklärt oder umgesetzt sein?
Bei Weitergabe an die Schulaufsicht ☐ Schulleitung Datum:	**Weitere Schritte, Absprachen, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen:**

Datum (vorläufiger) Abschluss

Unterschrift der fallführenden Person

Unterschrift Schulleitung

Nachsorge / Rehabilitation

Nach Abschluss wird geprüft, welche Unterstützung die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler benötigt. Wurde ein Verdacht ausgeräumt, ist ein angemessenes Rehabilitationsverfahren für die zu Unrecht beschuldigte Person zu planen. Bei bestätigten Vorfällen ist zusätzlich die schulische Risikoanalyse zu überprüfen.

Ende des Schutzkonzeptes · Arbeitsstand August 2026